




Softwarebescheinigung

Standardsoftware
Microsoft Dynamics NAV 2017
Teilgebiet Finanzbuchhaltung

für die

Microsoft Ireland Research
Dublin

Juni 2017



INHALTSVERZEICHNIS

	ANLAGENVERZEICHNIS	II
1	AUFTRAG	1
2	AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG UND VORGEHENSWEISE	3
3	DV-ANWENDUNG.....	5
3.1	Hardware/Systemsoftware für Microsoft Dynamics NAV 2017	5
3.2	Anwendungssoftware.....	7
4	PRÜFUNGSKRITERIEN.....	9
5	DARSTELLUNG DER EINZELNEN PRÜFUNGSERGEBNISSE	10
5.1	Softwareentwicklungsverfahren.....	10
5.2	Angemessenheit der Programmfunktionen	13
5.2.1	Notwendige und spezielle Verarbeitungsfunktionen.....	13
5.2.1.1	Belegfunktion.....	13
5.2.1.2	Journalfunktion	14
5.2.1.3	Kontenfunktion.....	15
5.2.1.4	Protokollierungsfunktionen	16
5.2.1.5	Zugriffsschutz.....	17
5.2.1.6	Datensicherungs- und Wiederanlaufverfahren.....	20
5.2.1.7	Anforderungen nach der Abgabenordnung	20
5.3	Funktionsfähigkeit der Programmfunktionen	21
5.3.1	Eingabekontrollen.....	21
5.3.2	Verarbeitung.....	22
5.4	Dokumentation	23
6	ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS UND SOFTWAREBESCHEINIGUNG	24

ANLAGENVERZEICHNIS

1.1 Allgemeine Auftragsbedingungen

1.2 Besondere Bedingungen

1 AUFTRAG

Die Microsoft Ireland Research, Dublin (nachfolgend „Microsoft“ oder „Gesellschaft“ genannt), beauftragte die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, die rechnungslegungsrelevanten Programme / Funktionen der Anwendung

Microsoft Dynamics NAV 2017
Teilgebiet Finanzbuchhaltung

gemäß den vorgegebenen Prüfungsstandards zu prüfen.

Die Prüfung stellte die Fortführung unserer Prüfung der Vorgängerversion Microsoft Dynamics NAV 2016 dar. Die Ergebnisse der Prüfung sind in diesem Bericht beschrieben.

Der Funktionsumfang der untersuchten Anwendung ist in Kapitel 3 „DV-Anwendung“ beschrieben.

Die Prüfung sowie die anschließende Berichtsfertigstellung wurden im Mai und Juni 2017 in unseren Geschäftsräumen vorgenommen.

Unsere Vorgehensweise, Feststellungen und Empfehlungen sind im folgenden Bericht erläutert.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit sämtlicher uns übergebener Unterlagen sowie der Angaben, Erläuterungen und Auskünfte, die für die Prüfung und Bescheinigung der Software von Bedeutung waren, bestätigte Microsoft in einer schriftlichen Erklärung.

Die zum Funktionsumfang gehörenden Programme und Dokumentationsbestandteile (Anwenderhandbücher etc.) wurden uns als virtueller Rechner bzw. in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Versionsstände der Programme und Dokumentationsbestandteile wurden von uns dokumentiert und unseren Arbeitspapieren beigelegt.

Die Prüfungsergebnisse basieren auf den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen, den von den Mitarbeitern erteilten Auskünften sowie unseren Prüfungshandlungen auf einem bereitgestellten Testsystem.

Die Prüfung umfasste die berufsmäßige Vorgehensweise und war auf die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit des Verfahrens, nicht dagegen auf die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ausgerichtet.

Die Prüfung erfolgte auf Grundlage des IDW Prüfungsstandards „Die Prüfung von Softwareprodukten“ (IDW PS 880, Stand 11. März 2010).

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch gegenüber Dritten, gelten die als Anlage 1 beigelegten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 01. Januar 2017 sowie unsere „Besondere Auftragsbedingungen“ in der Fassung vom 1. Juli 2015.

In Broschüren oder sonstigen Veröffentlichungen der Gesellschaft über die Anwendung Microsoft Dynamics NAV 2017 darf auf BDO nicht namentlich hingewiesen werden.

Eine Weitergabe des schriftlichen Berichtes an andere Gesellschaften ist nur möglich, wenn die jeweilige Gesellschaft als Drittbeteiligte vor Erhalt des Berichtes die rechtsverbindliche

Erklärung abgibt, sich bezüglich etwaiger eigener Ansprüche gegenüber der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, mit der Geltung der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 und unserer „Besonderen Auftragsbedingungen“ in der Fassung vom 1. Juli 2015 einverstanden erklärt sowie damit, den Bericht und alle darin enthaltenen Informationen ebenfalls vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben. Ein entsprechendes Schreiben liegt diesem Bericht bei. Eine Kopie der Vereinbarung mit den jeweiligen Gesellschaften ist der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zuzusenden.

2 AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG UND VORGEHENSWEISE

Anhand der vorgelegten Dokumentationsunterlagen und in ergänzenden Gesprächen mit den zuständigen Mitarbeitern der Gesellschaft wurde, aufbauend auf den Erkenntnissen unserer Prüfung der Vorgängerversion,

- das erforderliche DV-Umfeld (Hardware und Anwendungssoftware) aufgenommen,
- ein Überblick über den logischen Ablauf innerhalb der DV-Anwendung gewonnen,
- die Abgrenzung zu vor- und nachgelagerten Teilgebieten vorgenommen und
- die untersuchungsrelevanten Teilgebiete, Dateien und Auswertungen festgestellt.

Prüfungsrelevant sind die rechnungslegungsrelevanten Teilgebiete.

Der Einsatz der Anwendung Microsoft Dynamics NAV 2017 beim Anwender, d. h. in einer konkreten Ablauforganisation, war nicht Prüfungsgegenstand. Aussagen zu organisatorischen Regelungen werden daher im Rahmen dieses Berichts nur dann getroffen, wenn für bestimmte, nicht vorhandene DV-gestützte Funktionen organisatorische Maßnahmen vom Anwender erforderlich sind.

Die Prüfung bezog sich gemäß IDW PS 880 „Die Prüfung von Softwareprodukten“ auf folgende Bereiche:

- Softwareentwicklungsverfahren
- Angemessenheit der Programmfunktionen
- Dokumentation
- Funktionsfähigkeit der Programmfunktionen.

Die formellen Voraussetzungen für die Ordnungsmäßigkeit der DV-Anwendung wurden anhand der vorgelegten Dokumentation beurteilt.

Die Prüfung der notwendigen Verarbeitungsfunktionen wurde um die Prüfung spezieller Verarbeitungsfunktionen ergänzt.

Die Prüfung der notwendigen und programmierten Verarbeitungsregeln bezog sich auf die von der Gesellschaft durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen (Testergebnisse) und auf ausgewählte Stichproben (eigene Testfälle), die Rückschlüsse auf den ordnungsmäßigen und sicheren Ablauf der DV-Anwendung zulassen. Die Anwendung stellt die Weiterentwicklung der Anwendung Microsoft Dynamics NAV 2016 dar, die wir mit Bericht aus Mai 2016 prüften.

Die Erweiterungen/Änderungen der Anwendung im Bereich Rechnungswesen sind u. a. über die Dokumentensammlung „Microsoft Dynamics NAV 2017 - What's new“ dokumentiert.

Die Schwerpunkte der Weiterentwicklung gegenüber der Vorgängerversion liegen in folgenden Bereichen:

- Neue vorkonfigurierte Benutzeroberfläche „Rollcenter“
- Zuweisung von Artikelattributen
- Optimierungen in der Finanzbuchhaltung

- Neue CRM-Funktionen
- Office 365-Integration
- Verbesserungen der mobilen Anwendung (Web Client, Phone- und Tablet App).

Die identifizierten, rechnungslegungsrelevanten Änderungen gegenüber der Version Microsoft Dynamics NAV 2016 betrafen:

- Bankkontenabstimmung
- Sachkonten-Kategorien
- Finanzberichte.

Bei unseren Prüfungstätigkeiten wurden keine weiteren wesentlichen Erweiterungen/Änderungen festgestellt.

Änderungen an den Ordnungsmäßigkeits- und Sicherheits-relevanten Kernfunktionen wurden nicht vorgenommen.

Die unverändert gebliebenen rechnungslegungsrelevanten Funktionalitäten sowie die vorgenommenen Änderungen wurden von uns in Stichproben überprüft. Der Anwender hat die Vollständigkeit und Korrektheit der Daten sicherzustellen.

Weiterhin wurde die Softwaresicherheit (Differenzierung von Zugriffsberechtigungen, Softwareentwicklungsverfahren) hinsichtlich der Angemessenheit und Wirksamkeit von uns in Stichproben geprüft.

Unsere Tests der Software Microsoft Dynamics NAV 2017 wurden auf einem vom Hersteller bereitgestellten virtuellen Rechner unter Windows Server 2012 R2 Datacenter durchgeführt. Die Datenhaltung erfolgte in einer MS SQL Server 2014 (64-bit) Datenbank. Zur Prüfung der Software wurde eine Testumgebung (unter Verwendung des in der Software enthaltenen Demo-Mandanten) aufgebaut. Die geprüfte Software hatte die Version 10.0.16719.0.

Die einzelnen Prüfungsergebnisse sind im Kapitel 5 dargestellt. Je Prüfungsfeld ist - einfühend - das jeweils gesetzte Ziel unter Berücksichtigung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit formuliert.

Im Kapitel 6 („Zusammenfassendes Ergebnis und Softwarebescheinigung“) werden die Einzelfeststellungen zusammengefasst.

3 DV-ANWENDUNG

3.1 Hardware/Systemsoftware für Microsoft Dynamics NAV 2017

Die Anwendung Microsoft Dynamics NAV 2017 hat folgende Systemvoraussetzungen:

■ Dynamics NAV Windows-Client

Betriebssysteme alternativ:

- Windows 10 Professional, Enterprise oder Education (32-bit oder 64-bit)
- Windows 8.1 Professional oder Enterprise (32-bit oder 64-bit)
- Windows Server 2016 Standard oder Essentials (64-bit)
- Windows Server 2012 R2 Standard oder Essentials (64-bit)
- Windows Server 2012 Standard oder Essentials (64-bit)

Zusätzlich (wird automatisch installiert):

- MS .NET Framework 4.5.2
- Microsoft Report Viewer 2015

Hardware:

- PC mit 200 MB Festplatte und 1 GB Hauptspeicher.

■ Dynamics NAV Web Client

Browser alternativ:

- Microsoft Edge
- Microsoft Internet Explorer 11
- Google Chrome 53.0 für MS Windows
- Mozilla Firefox 49.0 für MS Windows
- Apple Safari 9.0 oder 10.0 auf OSX.

■ Dynamics NAV Tablet- und Phone-Client (für Web-Browser)

Browser alternativ:

- Microsoft Edge
- Internet Explorer 11 (build 11.0.9600.17239) für Windows 8.1 (32-bit oder 64-bit) oder für Windows 10
- Google Chrome 53.0 für MS Windows
- Mozilla Firefox 49.0 für MS Windows.

■ Dynamics NAV Universal App

Betriebssystem alternativ:

- Windows 10 Home, Professional, Enterprise oder Education (32-bit oder 64-bit)
- Windows Phone 8.1 und Folgeversionen

- Android 5.0 und Folgeversionen
- Apple iOS 9.0 und Folgeversionen.
- Dynamics NAV Server
 - Betriebssystem alternativ:
 - Windows 10 Professional, Enterprise, oder Education (64-bit)
 - Windows 8.1 Professional oder Enterprise (64-bit)
 - Windows 7 Service Pack 1 Professional, Ultimate, oder Enterprise (64-bit)
 - Windows Server 2016 Standard oder Essentials (64-bit)
 - Windows Server 2012 R2 Standard oder Essentials (64-bit)
 - Windows Server 2012 Standard oder Essentials (64-bit)
 - Zusätzlich:
 - Microsoft .NET Framework 4.5.2
 - Windows PowerShell 3.0
 - Microsoft Report Viewer 2015
 - Hardware:
 - PC mit 500 MB Festplatte und 2 GB Hauptspeicher.
- Dynamics NAV Web-Server
 - Betriebssystem alternativ:
 - Windows 10 Professional, Enterprise, oder Education (64-bit)
 - Windows 8.1 Professional oder Enterprise (64-bit)
 - Windows Server 2016 Standard oder Essentials (64-bit)
 - Windows Server 2012 R2 Standard oder Essentials (64-bit)
 - Windows Server 2012 Standard oder Essentials (64-bit)
 - Zusätzlich alternativ:
 - Internet Information Server 7.5
 - Internet Information Server 8.0
 - Internet Information Server 8.5
 - Internet Information Server 10
 - Zusätzlich:
 - Microsoft Report Viewer 2015
 - Microsoft .NET Framework 4.5.2
 - Windows PowerShell 3.0.
- Dynamics NAV Datenbank-Komponenten für den SQL-Server
 - Betriebssystem alternativ:
 - Windows 10 Professional, Enterprise, oder Education (64-bit)

- Windows 8.1 Professional oder Enterprise (64-bit)
- Windows 7 Service Pack 1 Professional, Ultimate, oder Enterprise (64-bit)
- Windows Server 2016 Standard oder Essentials (64-bit)
- Windows Server 2012 R2 Standard oder Essentials (64-bit)
- Windows Server 2012 Standard oder Essentials (64-bit).

Zusätzlich alternativ:

- Microsoft SQL Server 2016 Express, Standard oder Enterprise (64-bit)
- Microsoft SQL Server 2014 Express, Standard oder Enterprise (64-bit)
- Microsoft SQL Server 2012 SP 2 Express, Standard, or Enterprise (64-bit)
- Microsoft Azure SQL Datenbank V12 Standard oder Premium Dienst-Ebene (Service Tier).

Weitere Systemvoraussetzungen sind auf den Internetseiten von Microsoft einsehbar.

3.2 Anwendungssoftware

Die Anwendung Microsoft Dynamics NAV 2017 wird von Microsoft Business Solutions ApS, Dänemark, entwickelt. Installation und Endkundenbetreuung erfolgen durch spezialisierte Microsoft Partner.

Die Anwendung Microsoft Dynamics NAV 2017 zeichnet sich durch u. a. folgende Merkmale aus:

- Real-Time-Verarbeitung (z. B. immer aktuelle Bilanz verfügbar)
- Keine Saldenspeicherung (Errechnung der Kontenstände aus Einzelbuchungen - sog. Flow-Fields)
- Transaktionsprinzip zur Gewährleistung der Datenkonsistenz
- Multi-User-Fähigkeit
- Mandanten-Fähigkeit (Multi-Tenant-Architektur)
- Online-Dokumentation (Hilfe-Funktionen)
- Integrierte Entwicklungsumgebung
- Ein- und Ausblenden von Feldern in Masken
- Verschieben von Feldern in Masken
- Berichtsgenerator
- Zugriffssicherungsmodul
- Protokollierungsfunktionen
- Workflowfunktion
- Verfügbarkeit auf mobilen Geräten
- Verfügbarkeit in der Cloud.

Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand war die im Bereich „Finanzmanagement“ angesiedelte Finanzbuchhaltung (Teilgebiet) mit folgenden Themenbereichen:

- Sachkonten / Hauptbuch (einschließlich Jahresabschluss)
- Debitoren
- Kreditoren.

Weitere, aus Ordnungsmäßigkeitsgesichtspunkten notwendige Funktionen, die im Rahmen dieser Prüfung untersucht wurden, sind:

- Bankkontenabstimmung
- Sachkonten-Kategorien
- Finanzberichte
- Mehrwährungsfähigkeit
- Benutzerverwaltung (Zugriffsschutz)
- Protokollierung von Datenänderungen an ausgewählten Tabellen
- GoBD Datenaustausch (Anforderungen nach der Abgabenordnung).

Spezielle Funktionen (Object Designer) finden sich im externen Tool „Microsoft Dynamics NAV 2017 Development Environment“.

Nicht mittelbar oder unmittelbar für den Jahresabschluss relevante Funktionen wurden von uns nicht geprüft.

Zum Überblick über den Funktionsumfang der Software verweisen wir auf die Dokumentation der Anwendung.

4 PRÜFUNGSKRITERIEN

Ziel der Softwareprüfung ist es, mit hinreichender Sicherheit zu beurteilen, ob das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung ermöglicht, den Kriterien zu entsprechen, die als Maßstab für die Beurteilung der funktionalen Anforderungen heranzuziehen sind.

Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit rechnungslegungsbezogener Programmfunktionen wurden folgende Kriterien (Standards) herangezogen:

- IDW-Prüfungsstandard: Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880, Stand 11. März 2010)
- IDW-Prüfungsstandard: Abschlussprüfung bei Einsatz der Informationstechnologie (IDW PS 330, Stand 24. September 2002).
- IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW RS FAIT 1, Stand 24. September 2002)
- IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Electronic Commerce (IDW RS FAIT 2, Stand 29. September 2003)
- Gesetzliche Vorschriften des Handels- und Steuerrechts (§§ 238 ff. HGB, §§ 140 ff. AO)
- Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), BMF-Schreiben vom 14. November 2014.

Spezielle regulatorische, aufsichtsrechtliche oder aufgabenbezogene Anforderungen an die Gestaltung rechnungslegungsrelevanter Verarbeitungsfunktionen wurden nicht berücksichtigt.

Die Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung haben hierbei direkten Einfluss auf die Gestaltung von Softwareprodukten, indem

- die allgemeinen Grundsätze gemäß §§ 238 und 239 HGB
- die funktionalen Grundlagen eines Buchführungsverfahrens (Beleg-, Journal-, Kontenfunktion) sowie
- die Anforderungen zur Dokumentation und Archivierung

von dem Softwarehersteller umzusetzen sind.

5 DARSTELLUNG DER EINZELNEN PRÜFUNGSERGEBNISSE

5.1 Softwareentwicklungsverfahren

Anforderungen

Die Qualität der Softwareentwicklung ist wesentlich für die Beherrschung von Risiken und für eine sachgerechte Umsetzung der Programmfunktionen. Standardisierte und normierte Entwicklungsprozesse, die Toolunterstützung von Routineaufgaben in der Entwicklung und vollständige und aktuelle Verfahrens- und Testdokumentationen wirken fehlermindernd. Demgegenüber können unzureichende Softwareentwicklungsverfahren und der Umgang mit veralteten oder nicht ausgereiften Technologien eine fehlererhöhende Auswirkung haben.

Die Softwareentwicklungsverfahren müssen insbesondere folgende Risiken beherrschen:

Phase	Risiken
Fachliche Spezifikation des Softwareherstellers	<ul style="list-style-type: none"> • unzureichende Berücksichtigung regulatorischer Anforderungen • fehlerhafte Funktionsbeschreibungen • mangelnde Geschäftsprozessanalyse
Technische Spezifikation des Softwareherstellers	<ul style="list-style-type: none"> • nicht ausreichende Detaillierung • veraltete oder ungeeignete Technologien • unzureichende Berücksichtigung von Schnittstellen
Realisierung	<ul style="list-style-type: none"> • unzureichende Anwendung von Programmiernormen und -standards • unzureichende Anwender- und Systemdokumentation
Test	<ul style="list-style-type: none"> • unzureichende Testkonzepte • ungeeignete Testverfahren und -tools • fehlende Dokumentation der Testergebnisse
Qualitätssicherung	<ul style="list-style-type: none"> • fehlende Freigabeverfahren • unzureichende Fehlerbearbeitung • mangelhaftes Laufzeitverhalten und mangelnde Verwendbarkeit

Vorgehensweise

In Gesprächen mit den zuständigen Mitarbeiter/innen sowie durch Einsichtnahme in die Dokumentation wurden die DV-technischen Werkzeuge und organisatorischen Maßnahmen aufgenommen und beurteilt. In Stichproben haben wir die Dokumentation der Testergebnisse eingesehen.

Feststellungen

Die Anwendung NAV ist in der Sprache C/AL (C/SIDE Application Language) programmiert. C/AL ist eine interne Programmiersprache speziell für Microsoft Dynamics NAV auf Basis der C/SIDE-Entwicklungsumgebung (Client/Server Integrated Development Environment). C/AL ist ereignisgesteuert, aber nicht objektorientiert. C/AL zählt zu den Programmiersprachen der 4. Generation.

Praktisch der gesamte Funktionsumfang von Microsoft Dynamics NAV ist in C/AL programmiert und für die Solution-Center zugänglich. Ergänzend können Visual Basic und C# für die Erweiterung der NAV Funktionalität genutzt werden. Somit kann NAV sehr weitgehend an die Bedürfnisse und Wünsche der Kunden angepasst werden.

Der Zugang zu C/AL kann optional in einer Entwickler-Lizenz erworben werden. Die Anwendungsobjekte können durch eine binäre oder textbasierte Import-/Exportfunktion einfach portiert werden

Die Datenhaltung für Microsoft Dynamics NAV sowie die Speicherung der Programm-Objekte erfolgt in Microsoft SQL Server.

Der deutschen Version liegt die (weltweite) englische Version W1 zugrunde. Die Programmentwicklung und -freigabe und die Dokumentationserstellung obliegen der Firma Microsoft Development Center Kopenhagen Aps, Vedbæk, Dänemark. Für die funktionalen Anpassungen an die Erfordernisse der lokalen Märkte ist jeweils ein Microsoft-Team verantwortlich, das aus Spezialisten für die einzelnen Länder besteht.

Im Rahmen unserer Prüfung der Vorgängerversion nahmen wir Einsicht in die Softwareentwicklungs- und Qualitätssicherungsverfahren.

Der Entwicklungsprozess richtet sich nach dem Vorgehensmodell der „agilen Softwareentwicklung“. Integraler Bestandteil der einzelnen Sprints (zwei Wochen Sprints) sind auch die Tests der Anwendung. Im Rahmen des Prozesses werden folgenden Automatisierungen bzw. Prüfungen durchgeführt, die die Qualität der Anwendung sichern:

- während der Entwicklung
 - Gated check-ins, die u.a. beinhalten:
 - Funktionstests
 - Stresstests
 - Performancetests
 - Code-Reviews
 - Automatisierte builds
 - Automatisierte Tests der builds
 - Laufende Überwachung der Testdurchführung: Abarbeitungs-Tests (inkl. Stresstest, Performancetests)
- für fertig gestellte Ergebnisse
 - Automatisierte Tests des Codes
 - Automatisierte Tests der Builds
 - Integrationstests oder Regressionstests (End-2-end tests)

- Vollständigkeit der Dokumentation
- Für Releases
 - Prüfung Compliance mit Microsoft Policies
 - Prüfung, ob alle Schritte/Kriterien erfüllt sind.

Für die deutsche Version von Microsoft Dynamics NAV 2017 wurden 23.194 Anwendungsregressionstests durchgeführt. 63,5 % der Tests erfolgen automatisiert. Die automatisierten Tests werden täglich durchgeführt und zweiwöchentlich ausgewertet. 70 % der Tests erfolgen in Zusammenarbeit mit Microsoft Partnern.

Neben funktionalen Tests werden auch sog. „Non-Functional Tests“ durchgeführt, die folgende Bereiche abdecken:

- Übersetzungstests
- Performance-Tests
- Stress-Tests
- Upgrade-Tests
- Configurations Tests: Test aller unterstützten Betriebssysteme (mit Landeseinstellung "German")
- Sicherheits-Tests
- Lizenz-Tests.

Bei der Entwicklung neuer Funktionen werden insbesondere folgende Ansätze verfolgt:

- „Test Driven Development“ - Formulierung der Tests noch vor der Erstellung des Quellcodes
- "Customer Validation" über das Technology Adoption Program (TAP), um ein frühes Feedback der Kunden zu erhalten
- End-to-end Tests
- Cross Group Tests
- Automatisierte Tests mit dem Ziel, 90 % aller neuen Funktionen durch automatisierte Tests abzudecken.

Zur Unterstützung des Entwicklungsprozesses und der Tests wird der Team Foundation Server (TFS) als zentrale Plattform genutzt. Über TFS werden

- die Historie aller Tests vorgehalten,
- fehlerhafte Ergebnisse aller Tests dokumentiert,
- die Ergebnisse der Code-Prüfungen je build festgehalten.

Manuelle Testergebnisse werden im Microsoft Test Manager (MTM) dokumentiert.

Die Anwendung Source Depot ist die zentrale Anwendung, in der die Testprogramme (Code) gemeinsam mit dem Program-Code gespeichert werden.

Unsere Einsicht in die automatisierten Testergebnisse zeigte deren Existenz. Weiterhin zeigte die Einsicht, dass keine Fehler in den Testergebnissen ausgewiesen sind, die Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der Anwendung haben.

Insgesamt stehen für die Koordination der Prozesse entsprechende Verfahren zur Verfügung, die eine koordinierte Weiterentwicklung der Anwendung ermöglichen.

5.2 Angemessenheit der Programmfunktionen

5.2.1 Notwendige und spezielle Verarbeitungsfunktionen

Anforderungen

Die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ist durch die Anwendung angemessen zu unterstützen. Dies sind insbesondere die Beleg-, Journal- und Kontenfunktion sowie die Protokollierungsfunktionen und die Funktionen, die zur Erfüllung der Anforderungen aus den Änderungen der Abgabenordnung vorhanden sind.

5.2.1.1 Belegfunktion

Anforderungen

Die nach § 238 Abs. 1 HGB geforderte Nachvollziehbarkeit der Buchführung vom Urbeleg bis zum Abschluss muss erfüllt sein. Jede Buchung ist vollständig durch einen Beleg nachzuweisen.

Vorgehensweise

Durch Tests in der Anwendung sowie Einsichtnahme in die zugehörigen Dokumentationen wurde geprüft, ob die Belegfunktion gegeben ist.

Feststellungen

Die geforderte Nachvollziehbarkeit wird von der Anwendung Microsoft Dynamics NAV 2017 erfüllt, indem:

- die programmierten Vorschriften zur Generierung der Buchhaltungsdaten in der Online-Dokumentation beschrieben sind (insbesondere in der Dokumentation zu Buchungsprozessen).
- der Nachweis der tatsächlichen Durchführung der einzelnen Buchungen erbracht wird. Buchungen können über entsprechende Auswertungen nachgewiesen werden.
- das Radierverbot eingehalten wird. Einmal im System erfasste und gebuchte Daten können auf konventionellem Weg nicht mehr radiert/entfernt werden. Eine Stornobuchung ist eine neue Buchung, die als Stornobuchung erkennbar ist.

Direkte Änderungen der Daten auf „Datenbankebene“ sind über entsprechende Berechtigungen zu unterbinden.

Die Nachvollziehbarkeit der gespeicherten Belege ist für die Buchhaltung dadurch gegeben, dass

- eine hinreichende Erläuterung des Vorgangs durch automatisch erzeugte Buchungstexte erfolgt bzw. bei so genannten manuellen Buchungen durch Eingabe des Buchungstextes erfolgen kann,
- ein Buchungsbetrag einzugeben ist,

- der Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles (Buchungsdatum) dokumentiert ist und
- Stornobuchungen mit einem Storno-Kennzeichen versehen sind.

Das Ordnungsprinzip der Microsoft Dynamics NAV 2017 Buchhaltung ist vollständig, richtig, zeitgerecht und verarbeitungsfähig, da folgende Angaben je Geschäftsvorfall vorhanden sind:

- Text zur Erläuterung und ggf. Begründung des Geschäftsvorfalles
- zu buchender Betrag (Landes- und Fremdwährung)
- Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles (Belegdatum)
- Kontierung (Konto-Nr.)
- Belegnummer
- Buchungsdatum
- Währung.

Die Autorisation des Buchenden erfolgt über die Berechtigungsvergabe. Die Person des Buchenden kann über die Journalfunktion jederzeit ermittelt werden.

Microsoft Dynamics NAV bietet die Möglichkeit, Daten über Schnittstellen oder über die Copy-Paste-Funktion Buchungen in Buchungsblätter zu übernehmen und dort zu ändern. Durch Erfassungs-, Übertragungs- und Verarbeitungskontrollen hat der Anwender gemäß der GoBD sicherzustellen, dass alle Geschäftsvorfälle vollständig erfasst oder übermittelt werden und danach nicht unbefugt (d. h. nicht ohne Zugriffsschutzverfahren) und nicht ohne Nachweis des vorausgegangenen Zustandes verändert werden können. Die Durchführung der Kontrollen ist zu protokollieren.

Microsoft Dynamics NAV bietet eine Funktion zum Umbenennen von Sachkonten. Da die Nachvollziehbarkeit der Buchhaltung dadurch erschwert wird, sollte der Anwender - neben der erforderlichen Änderungsprotokollierung über die Anwendung - eine vollständige Datenbankkopie erstellen und dauerhaft archivieren, bevor diese Funktion für bereits gebuchte Konten verwendet wird.

Gebuchte Rechnungen können in Microsoft Dynamics NAV gelöscht werden, wenn dem Benutzer entsprechende Rechte gegeben wurde. Diese Funktion ist über die Einstellung der Benutzerrechte zu unterbinden und die Protokollierung ist entsprechend zu aktivieren.

Insgesamt zeigten unsere Prüfungen, dass die Belegfunktion in der Anwendung Microsoft Dynamics NAV 2017 erfüllt ist. Der Anwender hat die für die Belegfunktion erforderlichen Angaben ordnungsgemäß einzugeben.

5.2.1.2 Journalfunktion

Anforderungen

Die Journalfunktion verlangt, dass alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle zeitnah nach ihrer Entstehung vollständig und verständlich in zeitlicher Reihenfolge aufgezeichnet werden und in dieser Reihenfolge ausgegeben werden können (Journal). Während mit der Er-

füllung der Belegfunktion die Existenz und Verarbeitungsberechtigungen eines Geschäftsvorfalles nachgewiesen werden muss, hat die Journalfunktion den Nachweis der tatsächlichen und zeitgerechten Verarbeitung der Geschäftsvorfälle zum Gegenstand.

Vorgehensweise

Durch Tests in der Anwendung wurden die Anforderungen hinsichtlich der Journalfunktion geprüft.

Feststellungen

Die Anwendung ermöglicht den Ausdruck der Journale („Posten“). Buchungen sind in der Anwendung nicht mehr änderbar.

Die Journalfunktion ist gegeben, da in der Anwendung sichergestellt ist, dass der Zeitpunkt der Buchung (Buchungsdatum) über einen entsprechenden Datumseintrag und die fortlaufende, lückenlose Reihenfolge der Journalnummern nachvollzogen werden kann. Die Ausgabe in der Reihenfolge der Journalnummern ist möglich.

Zur Erfüllung der Journalfunktion und zur Ermöglichung der Kontenfunktion gemäß den Anforderungen aus den GoBD „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“, sind bei der Buchung insbesondere auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bzw. Steuernummer mit der Buchung zu erfassen.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist in der Anwendung in den Debitoren bzw. Kreditoren-Stammdaten hinterlegt. Wenn ein Beleg oder eine Buchungsblattzeile erstellt wird, dann wird die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer - wie andere Stammdaten auch - in den Beleg bzw. in die Buchungsblattzeile übernommen und auf Belegen wie der Verkaufsrechnung entsprechend ausgegeben.

Im Standard ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in den Belegen bzw. in den Buchungsblattzeilen derzeit nicht sichtbar. Mit der „Zoom-Funktion“ ist es allerdings möglich, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im Stammsatz vor der Buchung zu überprüfen.

Das Feld muss durch Verwendung des Objektdesigners im Belegkopf bzw. in der Buchungsblattzeile eingeblendet werden (entsprechende Lizenz bzw. Zugriffsrechte sind hierzu erforderlich, ggf. ist der Microsoft Partner einzuschalten). Hierdurch kann der vorgeschlagene Wert bei Bedarf vor einer Buchung im Beleg bzw. in der Buchungsblattzeile verändert und nach der Buchung noch nachvollzogen werden.

Insgesamt zeigten unsere Prüfungen, dass die Journalfunktion in der Anwendung erfüllt ist. Die gem. der GoBD erforderlichen Angaben können mit der Anwendung erfasst und gespeichert werden. Die erforderlichen Einstellungen für die Erfassung und Anzeige der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sind vorzunehmen.

5.2.1.3 Kontenfunktion

Anforderungen

Die Kontenfunktion verlangt, dass die im Journal in zeitlicher Reihenfolge aufgezeichneten Geschäftsvorfälle auch in sachlicher Ordnung auf Konten abgebildet werden. Bei compu-

tergestützten Buchführungsverfahren werden Journal- und Kontenfunktion in der Regel gemeinsam wahrgenommen, indem bereits bei der erstmaligen Erfassung des Geschäftsvorfalles alle für die sachliche Zuordnung notwendigen Angaben erfasst werden. Diese Funktionen werden bei integrierter Software, z. B. durch maschinelle Kontenfindungsverfahren, unterstützt.

Vorgehensweise

Durch Tests der Anwendung und Einsichtnahme in die zugehörigen Dokumentationsbestandteile wurden die Anforderungen hinsichtlich der Kontenfunktion geprüft.

Feststellungen

Die geforderte Kontenfunktion wird von der Anwendung Microsoft Dynamics NAV 2017 erfüllt, da:

- in der Auswertung „Kontoblatt“ die in zeitlicher Reihenfolge aufgezeichneten Geschäftsvorfälle in sachlicher Ordnung auf Konten abgebildet werden und
- die Geschäftsvorfälle getrennt nach Sachkonten oder Personenkonten mit folgenden Angaben dargestellt werden:
 - Kontenbezeichnung
 - Kennzeichnung der Buchungen nach Soll und Haben
 - Buchungsbetrag
 - Summen und Salden nach Soll und Haben
 - Buchungsdatum
 - Gegenkonto
 - Belegverweis (Belegnummer)
 - Buchungstext.

Die Organisation der Anwendung erlaubt über entsprechende Referenzierungen (Belegnummer etc.) den Nachvollzug der Dateneingaben (Belege) bis hin zur endgültigen Darstellung in der Bilanz/GuV und umgekehrt (Prüfspur). Das Belegdatum kann dem Buchungsjournal entnommen werden. Mittels der neuen Funktionalität Sachkonten-Kategorien ist eine besonders übersichtliche, sachgerechte Zuordnung der Konten zu Bilanz/GuV-Positionen möglich.

Insgesamt zeigten unsere Prüfungen, dass die Kontenfunktion in der Anwendung erfüllt ist.

5.2.1.4 Protokollierungsfunktionen

Anforderungen

Bei programmgenerierten bzw. programmgesteuerten Buchungen (automatisierte Belege bzw. Dauerbelege) sind Änderungen an den der Buchung zu Grunde liegenden Generierungs- und Steuerungsdaten aufzuzeichnen. Dies betrifft insbesondere die Protokollierung von Änderungen in rechnungslegungsrelevanten Einstellungen, die Parametrisierung der Software und die Aufzeichnung von Änderungen an Stammdaten.

Vorgehensweise

Durch Einsichtnahme in die Dokumentation und Test der Anwendung wurden die vorhandenen Protokollierungsverfahren erhoben und in Stichproben hinsichtlich ihrer Wirksamkeit getestet.

Die in der Anwendung vorhandenen Protokollierungsfunktionen („Änderungsprotokollierung“) wurden identifiziert und hinsichtlich ihrer Angemessenheit beurteilt. Die Wirksamkeit (Funktionsfähigkeit) wurde in Stichproben geprüft.

Feststellungen

Microsoft Dynamics NAV 2017 besitzt ein umfangreiches, zu konfigurierendes Änderungsprotokoll. Alle direkt von einem Anwender vorgenommenen Änderungen der Daten können in der Anwendung protokolliert werden.

Wenn die Änderungsprotokollierung eingeschaltet ist, kann für jede einzelne Tabelle der Datenbank festgelegt werden, ob Änderungen (im Rahmen der Vorgänge Einfügen, Ändern und/oder Löschen) protokolliert werden sollen.

Vor dem Hintergrund der GoBD sind Änderungen an Bewegungs-, Stamm und Einstellungsdaten zu protokollieren. Die Tabellenprotokollierung ist für die rechnungslegungsrelevanten Tabellen sachgerecht einzustellen und aktiv zu setzen.

Die Funktion der Belegarchivierung bzw./und die Protokollierungsfunktion sind für Einkaufsbelege zwingend zu nutzen.

Das Änderungsprotokoll kann ausgewertet werden. Es zeigt eine chronologische Übersicht aller Änderungen mit altem und neuem Wert sowie der zugehörigen Benutzer-ID.

Der Anwender muss Microsoft Dynamics NAV 2017 vor dem Hintergrund der umfassenden Änderungsfunktionen so konfigurieren, dass die aus den Aufbewahrungsvorschriften, den Ordnungsmäßigkeits- und Sicherheitsanforderungen relevanten Tabellen protokolliert werden.

Mit entsprechenden Benutzerrechten können Einträge aus dem Änderungsprotokoll gelöscht werden. Diese Berechtigung zum Löschen von Protokolleinträgen darf nicht vergeben werden.

Unsere Stichproben zeigten die ausreichende Wirksamkeit der implementierten Protokollierung.

5.2.1.5 Zugriffsschutz

Anforderungen

Über die Software sind die Einhaltung der Funktionstrennung sowie der Schutz der Daten und Programme vor unberechtigten Zugriffen angemessen zu sichern. Die Anwendungssoftware - ggf. im Zusammenspiel mit dem Betriebssystem bzw. einem übergeordneten Sicherheitssystem - hat durch Benutzerkennungen (User-IDs) und Passworte sowie die Zuordnung von Berechtigungen individuelle Benutzerprofile zu verwalten. Die Einrichtung muss so möglich sein, dass es nur befugten Personen ermöglicht wird, auf bestimmte Funktionen und/oder Datenfelder zuzugreifen.

Vorgehensweise

Das Zugriffssicherungssystem wurde hinsichtlich folgender Fragestellungen geprüft:

- Welche Funktionen hat das auf der Anwendungsebene vorhandene Zugriffsschutzsystem und sind diese ausreichend?
- Werden Zugriffe vom System mit der Benutzererkennung protokolliert?
- Ist die Geheimhaltung von Passwörtern gewährleistet (keine Anzeige am Bildschirm; kein unberechtigtes Lesen von Passwortdaten)?
- Werden periodische Änderungen der Passworte vom System verlangt?
- Wie reagiert das System auf Zugriffsverletzungen (z. B. Abweisung mehrerer Zugriffsversuche, Time-out)?

Feststellungen

In der Anwendung Microsoft Dynamics NAV 2017 ist ein Zugriffsschutzsystem integriert. Den Benutzern können über Zugriffsrechtsätze Rechte an Objekten (Tabellendaten, Tabelle, Bericht, Codeunit, XMLport, MenuSuite, Seite, Abfrage, System) erteilt werden. Die Rechte lassen sich hierbei auf die Berechtigungen Lesen, Einfügen, Bearbeiten, Löschen und Ausführen begrenzen. Eine angemessene Funktionstrennung kann darüber gewährleistet werden.

In der aktuellen Version NAV 2017 können Zugriffsrechtsätze generiert werden, indem mit einer Art Recorder-Funktion die für einen exemplarisch durchgeführten Prozess erforderlichen Zugriffsrechte zusammengestellt und gespeichert werden. Der Anwender sollte die Ergebnisse dieser Funktion nochmals unter Berücksichtigung der Sicherheitsrichtlinien des Unternehmens und der Erfordernis der Funktionstrennung überprüfen.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, bei den Zugriffsrechten für die Objektart „Tabellendaten“ sogenannte Sicherheitsfilter zu hinterlegen. Damit kann ein Zugriffsrecht auf Datensatzebene realisiert werden. Die betroffenen Benutzer haben in der Folge die definierten Rechte nur für bestimmte Datensätze (z. B. bestimmte Debitoren oder Buchungen einer bestimmten Periode).

Zu beachten ist, dass Zugriffsrechtsätze auf Datenbankebene (nicht für einzelne Mandanten/Firmen) definiert werden. Die Zuordnung der Zugriffsrechtsätze zu den Benutzern kann jedoch auf einen einzelnen Mandanten beschränkt werden (oder für alle Mandanten der Datenbank gültig sein).

Die Zugriffsrechtsätze können entweder den Benutzern direkt oder übergeordneten Benutzergruppen zugeordnet werden. Durch die Definition von Benutzergruppen (Rollen) wird die Transparenz des Berechtigungskonzeptes erhöht.

Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, Benutzer- und Mandanten-spezifisch die Zugriffsrechte z.B. durch folgende Einstellungen einzuschränken:

- Buchungen zugel. ab Beginn der erlaubten Buchungstätigkeit
- Buchungen zugel. bis Ende der erlaubten Buchungstätigkeit.

In Stichproben wurde die Funktionsfähigkeit des Zugriffsschutzsystems geprüft.

Eine Mindestlänge für ein Passwort ist in der Anwendung nicht einstellbar und muss daher über Nutzung und entsprechende Konfiguration des Active Directory erzwungen werden (Single Sign-on). Die Anwendung unterstützt keine Überwachung von fehlerhaften Anmeldeversuchen, dies ist ebenfalls über das Active Directory zu realisieren.

Das Zugriffssicherungsmodul ermöglicht grundsätzlich die Einrichtung eines ausreichenden, anwendungsbezogenen Zugriffsschutzes und ist damit ordnungsgemäß. Hierzu ist es erforderlich, dass bei Installation der Anwendung eine detaillierte Liste aller Benutzer mit Zuordnung zu Berechtigungsgruppen festgelegt wird und die Gruppen über entsprechende Rechte ausgeprägt werden.

Berechtigungsänderungen lassen sich über die Protokollierungsfunktionen, die ordnungsgemäß vom Anwender einzustellen sind, nachvollziehen.

Jeder Benutzer ist bei Einstellung der entsprechenden Berechtigung in der Lage, sein eigenes Passwort zu ändern.

Die Anwendung kann mit mehreren Mandanten und Datenbanken arbeiten, so dass grundsätzlich eine Trennung zwischen Test- und Produktionssystem möglich ist. Das Testsystem muss dazu in einer eigenen Datenbank untergebracht sein, da ansonsten neue Module unmittelbar Einfluss auf das Produktionssystem hätten.

Einige der genannten Sicherheitsanforderungen lassen sich durch Verwendung von Windows Anmeldungen mit der herkömmlichen Windows-Authentifizierung realisieren. Dabei werden die Zugangsinformationen von Windows übernommen und der Zugang wird ohne erneute Verifizierung des Passwortes erlaubt. Dadurch stehen die Sicherheitsoptionen, die das Betriebssystem bietet, für den Zugangsschutz der Finanzbuchhaltung zur Verfügung. Dies betrifft insbesondere folgende Funktionen bzw. Festlegungen:

- Ablauf von Passwörtern
- Begrenzung der fehlerhaften Zugangsversuche
- Protokollierung
- Mindestlänge Passwort.

Der Anwender hat das Zugriffsschutzmodul und die Windows Authentifizierung ordnungsgemäß nach seinen Anforderungen aus dem Internen Kontrollsystem einzustellen.

Es sind den Anwendern Vorgaben hinsichtlich der zu verwendenden minimalen Passwortlängen für den sicheren Betrieb vorzugeben.

Das Passwort wird verschlüsselt (nicht im Klartext sichtbar) eingegeben bzw. übergeben.

Die Funktionen des Verfahrens sind angemessen in der Online-Dokumentation beschrieben. Unsere Stichproben zeigten die Wirksamkeit des Zugriffsschutzsystems in der Anwendung.

Der Anwender hat sicherzustellen, dass keine Werkzeuge mit schreibender Wirkung auf die Produktionsdatenbank genutzt werden können.

5.2.1.6 Datensicherungs- und Wiederanlaufverfahren

Anforderungen

Die Anwendung muss über geeignete Datensicherungs- und Wiederanlaufverfahren die Möglichkeit bieten, Daten und Programme periodisch zu sichern. Neben den von der Software vorgesehenen Maßnahmen (z. B. Datenspiegelung, Wiederanlaufpunkte) können ggf. auch die im technischen und organisatorischen Umfeld verfügbaren Datensicherungs- und Wiederanlaufverfahren verwendet werden.

Vorgehensweise

Die vorhandenen Datensicherungsverfahren wurden erhoben.

Feststellungen

Datensicherungsverfahren sind nicht Bestandteil der Anwendung Microsoft Dynamics NAV 2017.

Der Anwender hat über andere Tools für eine ausreichende Datensicherung Sorge zu tragen und die Verwendbarkeit der Sicherungen zu testen.

5.2.1.7 Anforderungen nach der Abgabenordnung

Anforderung

Seit dem 1. Januar 2002 müssen weitere Datenzugriffs- und Datenauswertungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung im Rahmen von Außenprüfungen geschaffen und zur Verfügung gestellt werden.

Die Anwendung sollte hierzu folgende Voraussetzungen erfüllen:

- detailliertes Zugriffsberechtigungsverfahren, das die Möglichkeit des nur lesenden und auswertenden Zugriffs auf die Daten gibt
- Schnittstellen für den Datenexport aller Daten (Stamm- und Bewegungsdaten) zur Weitergabe in gängigen Formaten
- die Möglichkeit der Online-Speicherung von Daten über einen Zeitraum von mind. 10 Jahren
- Erfüllung des Beschreibungsstandards für die Datenträgerüberlassung (BMF vom 14. November 2014 „Ergänzende Informationen zur Datenträgerüberlassung“ zu GoBD).

Feststellungen

Die Anwendung Microsoft Dynamics NAV 2017 erfüllt die oben genannten Anforderungen, da

- über entsprechende Zugriffsschutzmechanismen rein lesende Berechtigungen vergeben werden können,
- die Daten grundsätzlich unbegrenzt in der Anwendung vorgehalten werden können,
- die Anwendung umfangreiche Selektionsfunktionen mit vielfältigen Exportmöglichkeiten zum Export der rechnungslegungsrelevanten Daten und umfangreiche Schnittstellen

für den Datenexport (ASCII-Format, ODBC-Zugriff) aller Daten (Stamm- und Bewegungsdaten) zur Weitergabe in gängigen Formaten enthält und

- den Beschreibungsstandards für die Datenträgerüberlassung erfüllt. Microsoft Dynamics NAV 2017 stellt in dem gemäß BMF empfohlenen XML-Standard die Daten für IDEA bereit. Die Schnittstelle zur Erfüllung des vom BMF empfohlenen Beschreibungsstandards wurde von uns in Stichproben geprüft. Die Prüfung zeigte keine Beanstandungen.

Durch die realisierten Funktionalitäten steht dem Steuerpflichtigen im Rahmen der Mitwirkungspflicht bei der Steuerveranlagung/Außenprüfung ein geeignetes Instrumentarium zur Verfügung.

5.3 Funktionsfähigkeit der Programmfunktionen

5.3.1 Eingabekontrollen

Anforderungen

Damit nur einwandfreie Daten in die weitere Verarbeitung eingehen, sind angemessene Fehlerprüfungen bei der Dateneingabe vorzusehen.

Vorgehensweise

Anhand der vorgelegten Dokumentationsbestandteile sowie der während der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse über wesentliche Verarbeitungsschritte wurden die untersuchungsrelevanten Eingabefelder ermittelt. Die Beurteilung der programmierten Kontrollen erfolgte anhand der Dokumentation der Anwendung und von Tests. Die Eingabetests wurden in Stichproben durchgeführt (Testsystem).

Die Testdaten zur Prüfung der Angemessenheit der programmierten Eingabekontrollen wurden nach folgenden Kriterien erstellt:

Einzelfeldprüfungen

Vollständigkeitsprüfungen

- Kontrolle auf zwingende Eingabe der erforderlichen Datenfelder („Muss-Felder“).

Formatprüfungen

- Kontrolle, ob nur Daten mit zulässigem Format (alphabetisch, numerisch oder alphanumerisch) eingegeben werden können.

Grenzwertprüfungen

- Kontrolle, ob die Daten nur innerhalb bestimmter Mindest- und Höchstwerte eingegeben werden können.

Zulässigkeitsprüfungen

- Kontrolle, ob eine Prüfung der einzelnen Felder auf zulässige Eingaben erfolgt.

Kombinationsprüfungen

- Feststellung, ob die Dateneingaben auf Verträglichkeit untereinander bzw. zu bereits erfassten oder gespeicherten Stamm-, Bewegungs- oder Tabellendaten kontrolliert werden.

Unsere Stichproben zur Prüfung der Eingabekontrollen betrafen u. a. folgende Bereiche:

- Kunden
- Lieferanten
- Sachkonten
- Buchungserfassungen
- Periodische Arbeiten

Feststellungen

Die durchgeführten Tests zeigten umfangreiche programmierte Kontrollen, die ein hohes Maß an Sicherheit bieten, dass nur konsistente Daten für die nachfolgende Verarbeitung freigegeben bzw. weiterverarbeitet werden.

5.3.2 Verarbeitung

Anforderungen

Ziel der Prüfung ist es, eine Aussage über die ordnungsmäßige Verarbeitung der Daten, insbesondere der logischen Verknüpfungen, im Hinblick auf die Richtigkeit der Ergebnisse zu treffen. Es ist deshalb zu prüfen, ob die eingegebenen Daten richtig bearbeitet und zugeordnet ausgegeben werden.

Vorgehensweise

Die Prüfung erfolgte weiterhin anhand fehlerfreier Eingaben mit anschließender Verarbeitung im Testsystem. Die Stammdaten basieren auf dem vom Hersteller mitgelieferten Mustermandanten.

Die vom Softwarehersteller gelieferte Testdokumentation wurde hinsichtlich der Abdeckung der Verarbeitungsfunktionen der Testphase und in Stichproben hinsichtlich der Testdurchführung geprüft.

Um die Verarbeitungsregeln zu prüfen, wurden Geschäftsvorfälle aus verschiedenen Gebieten der Finanzbuchhaltung überprüft. Diese Überprüfung erfolgte anhand von Testfällen (Stichproben), die der Prüfung der ordnungsgemäßen Wirksamkeit der Verarbeitung in den Bereichen Dateneingaben, Buchungen, Protokollierung und Zugriffsschutz dienen. Ein Schwerpunkt lag hierbei auf der neuen Funktion „Sachkonten-Kategorien“.

In der Version NAV 2017 können Sachkonten vordefinierten Kategorien zugeordnet werden, die Kontengruppen innerhalb der Bilanz und GuV widerspiegeln. Dadurch ist eine höhere Sicherheit bei der Definition der Bilanz und GuV gegeben.

Im Rahmen unserer Arbeiten haben wir in einer Stichprobe überprüft, ob die Rechnungsabgrenzungsposten ordnungsgemäß generiert werden. Die Prüfungen führten zu keinen Beanstandungen.

Feststellungen

Unsere Prüfungen führten insgesamt zu keinen Beanstandungen. Unsere Stichproben zeigten die ordnungsgemäße Verarbeitung der Daten.

5.4 Dokumentation

Anforderung

Die GoB verlangen das Vorhandensein von Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen, soweit sie erforderlich sind, um einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit ein Verständnis der Buchhaltung zu verschaffen.

Die Anforderung an den Umfang und Detaillierungsgrad der Dokumentation ist davon abhängig, inwieweit die ausgedruckte bzw. ausdrucksbereite Buchführung aus sich heraus verständlich ist.

Die Dokumentation soll so gestaltet sein, dass sie:

- den innerbetrieblichen Anforderungen im Hinblick auf Aufbau, Ablauf und wirtschaftliche Pflege des Verfahrens genügt und Unabhängigkeit von Detailkenntnissen bestimmter Personen gewährleistet und
- einen sachverständigen Dritten in die Lage versetzt, die DV-technische Abwicklung anhand der Verfahrensdokumentation in angemessener Zeit zu prüfen.

Vorgehensweise

In Gesprächen mit den Mitarbeitern der Gesellschaft wurde ein Überblick über die Dokumentationen gewonnen. Die vorhandenen Standarddokumentationen wurden, soweit sie das Rechnungswesen betreffen, hinsichtlich Vollständigkeit, Aussagefähigkeit und Aktualität überprüft. Dabei wurden auch die in der Anwendung hinterlegten Hilfetexte berücksichtigt.

Die vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich der Anforderungen gemäß dem IDW-Prüfungsstandard beurteilt.

Feststellungen

Für die Anwendung Microsoft Dynamics NAV 2017 steht die Dokumentation ausschließlich elektronisch als Online-Hilfe zur Verfügung. Ergänzende Dokumentationen sind über das Internet abrufbar. Die Dokumentationsbestandteile wurden um die vorgenommenen Änderungen der Anwendung erweitert.

Die Dokumentationen erfüllen insgesamt die aus der IDW-Stellungnahme und den IDW-Prüfungsstandards abzuleitenden Anforderungen.

6 ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS UND SOFTWAREBESCHEINIGUNG

Im Auftrag der Microsoft Ireland Research, Dublin, haben wir die Anwendungssoftware
Microsoft Dynamics NAV 2017
Teilgebiet Finanzbuchhaltung

geprüft.

Gegenstand unserer Prüfung war die Beurteilung des Softwareprodukts mit den für die Finanzbuchhaltung implementierten Funktionen im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) einschließlich der Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), wie sie sich aus den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften ableiten. Bei der Prüfung standen die Erfordernisse hinsichtlich Vollständigkeit, Richtigkeit, Zeitgerechtigkeit, Zuordnung, Prüfbarkeit und Unveränderlichkeit im Vordergrund.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für das Softwareprodukt sowie die Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung wird von unserer Prüfung nicht berührt. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über das Softwareprodukt abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW-Prüfungsstandards „Die Prüfung von Softwareprodukten“ (IDW PS 880) durchgeführt. Danach ist die Softwareprüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung - was die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) einschließt - entsprechende Rechnungslegung ermöglicht und den auftragsgemäß zugrunde gelegten Kriterien entspricht.

Die Prüfung erfolgte auf Grundlage des IDW-Prüfungsstandards „Die Prüfung von Softwareprodukten“ (IDW PS 880).

Der Prüfung lagen folgende Prüfkriterien zu Grunde:

- IDW-Prüfungsstandard: Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880, Stand 11. März 2010)
- IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW RS FAIT 1, Stand 24. September 2002)
- IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Electronic Commerce (IDW RS FAIT 2, Stand 29. September 2003)
- Gesetzliche Vorschriften des Handels- und Steuerrechts (§§ 238 ff. HGB, §§ 140 ff. AO)

- Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), BMF-Schreiben vom 14. November 2014.

Spezielle regulatorische, aufsichtsrechtliche oder aufgabenbezogene Anforderungen an die Gestaltung rechnungslegungsrelevanter Verarbeitungsfunktionen wurden nicht berücksichtigt.

Die Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung haben hierbei direkten Einfluss auf die Gestaltung von Softwareprodukten, indem

- die allgemeinen Grundsätze gemäß §§ 238 und 239 HGB
- die funktionalen Grundlagen eines Buchführungsverfahrens (Beleg-, Journal-, Kontenfunktion) sowie
- die Anforderungen zur Dokumentation und Archivierung

von dem Softwarehersteller umzusetzen sind.

Bei unserem Prüfungsurteil ist zu berücksichtigen, dass die Ordnungsmäßigkeit eines Systems nur am konkreten Einzelfall entschieden werden kann. Neben dem eingesetzten Buchführungssystem ist die Einbettung des Systems in die Organisation des Unternehmens und die Gestaltung der Arbeits- und Belegabläufe maßgebend (Internes Kontrollsystem).

Deshalb kann aus dem Ergebnis der Prüfung nicht auf die Ordnungsmäßigkeit der mit der Anwendung Microsoft Dynamics NAV 2017 erzielten Verarbeitungsergebnisse geschlossen werden, sondern vielmehr darauf, ob die Anwendung den Anforderungen an maschinelle Abrechnungssysteme entspricht, mit denen ordnungsgemäße Verarbeitungsergebnisse erzielt werden können.

Aufgrund der unserer Prüfung zugrunde gelegten Standards (Prüfkriterien) ergibt sich zusammengefasst folgende Stellungnahme zur Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der Anwendung Microsoft Dynamics NAV 2017:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ermöglicht die von uns geprüfte Software Microsoft Dynamics NAV 2017, Teilgebiet Finanzbuchhaltung, bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung - was die ordnungsmäßige Führung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie den Datenzugriff (GoBD) einschließt - und entspricht den vorstehend aufgeführten Kriterien.“

Die sachgerechte Anwendung schließt unter anderem auch ein, dass die vorhandene Protokollierungsfunktion durch den Anwender sachgerecht konfiguriert und eingeschaltet wird. Die Berechtigung zum Löschen von Protokolleinträgen und Belegen darf nicht vergeben werden. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern muss für die Erfassung eingeblendet werden. Die Funktion zum Umbenennen von Sachkonten darf bei bereits gebuchten Konten erst nach Erstellung einer langfristig aufzubewahrenden Datenbankkopie verwendet werden.

Im Einzelfall muss für unser Urteil nachweisbar sein, dass:

- die eingesetzte Softwareversion mit der von uns geprüften Version übereinstimmt und keine individuellen Veränderungen am Programm vorgenommen wurden,

- die in der Dokumentation erläuterten Anwendungsvorschriften eingehalten und sachgerecht angewendet werden,
- die Programme in zeitlich und sachlich richtigem Zusammenhang eingesetzt werden,
- die im organisatorischen Umfeld des Programmsystems geltenden handels- und steuerrechtlichen Vorschriften eingehalten werden und
- das interne Kontrollsystem beim Anwender eine zuverlässige und sichere Anwendung der Software gewährleistet.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Microsoft Ireland Research, Dublin, geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2002 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin enthaltenen Haftungshöchstgrenzen allen Personen gegenüber, die diese Bescheinigung mit unserer vorherigen Zustimmung erhalten haben, gemeinschaftlich besteht.

Wir weisen darauf hin, dass künftige Programmänderungen die Ordnungsmäßigkeit der Software beeinflussen können.

Zu den einzelnen Prüfungsfeldern ist anzumerken:

Softwareentwicklungsverfahren

Im Rahmen unserer Prüfung nahmen wir Einsicht in die Softwareentwicklungs- und Qualitätssicherungsverfahren. Wir stellten umfangreiche und angemessene Softwareentwicklungs- und Qualitätssicherungsverfahren fest, die eine ordnungsgemäße Entwicklung, Wartung und Freigabe der Anwendung ermöglichen. Für alle Phasen der Softwareentwicklung, -wartung und -freigabe sind entsprechende Dokumentationsvorgaben vorhanden, die gemäß unserer Prüfung angewendet werden.

Das eingeführte Verfahren erfüllt insgesamt die gestellten Anforderungen.

Angemessenheit der Programmfunktionen

Die Beleg-, Journal- und Kontenfunktionen sowie Protokollierungsfunktionen sind in der Anwendung gegeben. Die Protokollierungsfunktionen sind hinsichtlich des individuellen Kontrollsystems des Anwenders und der Aufbewahrungspflichten zu konfigurieren. Der Anwender hat die erforderlichen Eingaben zur Erfüllung der Belegfunktion zu tätigen.

Die Anwendung verfügt über ein eigenes Zugriffsschutzsystem. Weitreichende Einstellungsmöglichkeiten bezüglich der Passwortqualität (minimale Passwortlänge, Gültigkeitszeitraum, Protokollierung von Fehleingaben) sind über die Windows-Authentifizierung nutzbar, die eine weitgehende Parametrisierung zulässt (siehe unten: „Softwaresicherheit“!).

Die in der Dokumentation enthaltenen Beschreibungen und Empfehlungen zur Ausgestaltung des Berechtigungsverfahrens für den Anwender sind insgesamt ausreichend.

Funktionsfähigkeit der Programmfunktionen

Die zu erfassenden Daten werden umfangreichen programmierten Kontrollen unterzogen. Der Benutzer wird auf Eingabefehler in verständlicher Form hingewiesen. Dadurch wird gewährleistet, dass nur fehlerfreie Daten an die nachfolgende Verarbeitung freigegeben bzw. weiterverarbeitet werden.

Tools zum direkten Schreiben und Löschen auf produktive Daten in der Datenbank sind zu sperren und nur in Notfällen unter Sicherstellung von Protokollierung und Vier-Augen-Prinzip einzusetzen, da sonst die Ordnungsmäßigkeit nicht gewährleistet ist.

Sowohl die Prüfung der Ergebnisse aus dem Testskript / den Testaufträgen als auch die von uns durchgeführten Tests zeigten eine ordnungsgemäße Verarbeitung der Daten.

Der Anwender hat im Rahmen seiner ordnungsgemäßen Buchführung die Dateneingaben hinsichtlich Richtigkeit der Sachkontenzuordnungen bei den Buchungen zu prüfen, wodurch auch die ggf. auftretenden falschen Zuordnungen erkannt werden müssen.

Softwaresicherheit

Durch Nutzung der Windows-Authentifizierung und der damit verbundenen Möglichkeiten zur Vorgabe von Passwort-Mindestlängen und Gültigkeitszeiträumen wird ein sicherer Betrieb gewährleistet. Die Ausgestaltung des Berechtigungsverfahrens sowie die Vergabe und Überprüfung der Zugriffsrechte liegen in der Verantwortung des Anwenders. Unsere Tests der ordnungsgemäßen Funktionsweise des Zugriffsschutzsystems führten zu keinen Beanstandungen.

Datensicherungsverfahren sind nicht Bestandteil der Anwendung Microsoft Dynamics NAV 2017. Der Anwender hat über andere Tools für eine ausreichende Datensicherung Sorge zu tragen und die Verwendbarkeit der Sicherungen zu testen.

Für die Durchführung der Datensicherung und die Festlegung des Wiederanlaufverfahrens ist der Anwender verantwortlich. Die in der Dokumentation enthaltenen Beschreibungen und Empfehlungen zum Sicherungsverfahren für den Anwender sind ausreichend.

Dokumentation

Die Dokumentation ist insgesamt vollständig, aktuell, fehlerfrei und eindeutig. Sie ist übersichtlich aufgebaut und für den Anwender verständlich. Die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Arbeitsgebieten sind erkennbar. Die deutsche Dokumentation ist entsprechend der englischen Dokumentation zu vervollständigen.

Die programmtechnischen Lösungen, die Verfahren zur Wahrung der Programmidentität und die Vorkehrungen zur Gewährleistung der Datenintegrität sind ausreichend beschrieben.

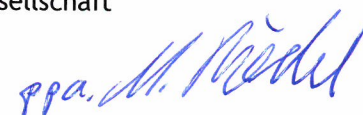
Der Anwender hat im Rahmen der Einführung eine entsprechende Verfahrensdokumentation, die die speziellen Ausprägungen seiner Installation beinhaltet, zu erstellen.

Weitere Einzelfeststellungen und Empfehlungen sind dem vorstehenden Bericht zu entnehmen.

Hamburg, 02. Juni 2017
494528/10/RI/TE/sb

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Wirtschaftsprüfer


Manager

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DoKID: 91083 UC1UTPO

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. StreitSchlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben als Anlage beigefügter Leistungsbeschreibungen, (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde.

(b) Sofern wir über die im Auftragschreiben vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden und darüber keine gesonderte (Mandats-)Vereinbarung abgeschlossen wird, finden die BAB und AAB auch auf die Erbringung dieser Leistungen Anwendung.

(c) Unsere Mitarbeiter werden im Rahmen der Leistungserbringung nicht in Ihren Geschäftsbetrieb eingegliedert und sind ausschließlich unserer Weisungsbefugnis unterworfen.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, incl. Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Mehrere Auftraggeber haften für unsere Vergütung als Gesamtschuldner.

(b) Wir sind berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen. Dies gilt für die Anforderung von Vorschüssen gemäß Ziffer 14 (1) Satz 2 AAB entsprechend.

(c) Wir werden die Annahmen, die den vereinbarten Honoraren zugrunde gelegt wurden, jährlich überprüfen. Sofern die Annahmen nicht mehr zutreffen, sind wir berechtigt, unser Honorar nach entsprechender Anzeige in angemessenem Umfang anzupassen.

(d) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Gesamthonorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschal- bzw. Festhonorar vereinbart ist. Die angegebenen Pauschal- und/oder Festhonorare dürfen überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(e) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig durch Vertragsbeendigung, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch in letzterem Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Dienstleistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(f) Die StBVV findet nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder hilfsweise mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet.

(g) Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Honorare unserer Subunternehmer von unseren Honorarsätzen abweichen können.

(h) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung an ein zuständiges Gericht, einen Sach- oder Insolvenzverwalter, eine Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder andere Dritte zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den dadurch entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die dann zu vereinbarenden Stundensätze oder unsere üblichen Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Ziffer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, ist unsere Haftung (auch gegenüber Dritten) begrenzt nach Maßgabe der Ziffer 9 der AAB. Abweichend von Ziffer 9 (2) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen die Möglichkeit einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Sofern die Erhöhung der Haftungsgrenze eine gesonderte Einzelversicherung erfordert, sind wir auch gerne bereit, die

Möglichkeit des Abschlusses einer solchen Einzelversicherung bei unserem Berufshaftpflichtversicherer zu prüfen. Kommt es zu einem solchen Abschluss, ist der dadurch entstehende Prämienaufwand von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Ziffer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen erforderlich ist.

(d) Die Regelungen Ziffer 9 (2) S.1 AAB und Ziffer 3 (a)-(c) BAB finden auch dann keine Anwendung, sofern für unsere Leistung, insbesondere bei einer gesetzlichen Prüfung, eine andere Haftungsregelung gesetzlich bestimmt ist (z.B. § 323 Abs. 2 HGB). Hier bleibt es immer bei der gesetzlichen Haftungsregelung.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

(a) Entwürfe unserer Arbeitsergebnisse sind unverbindlich. Wir behalten uns daher jederzeit vor, Entwürfe zu ändern und übernehmen aus diesem Grund auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf der Basis von Entwürfen unserer Arbeiten gefällt werden.

(b) Unsere Arbeitsergebnisse beruhen stets auf unserem Kenntnisstand bei Beendigung der Arbeiten. Es ist regelmäßig nicht auszuschließen, dass nach Abschluss unserer Arbeiten Ereignisse eintreten, die zu einer anderen fachlichen Einschätzung geführt hätten, wären sie schon während unserer Leistungserbringung eingetreten und uns bekannt geworden. Wir sind dessen ungeachtet nicht verpflichtet, über derartige Ereignisse, sofern sie uns im Nachhinein bekannt werden, unaufgefordert zu berichten oder unsere Arbeitsergebnisse unaufgefordert zu aktualisieren.

(c) Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Mündliche Äußerungen und Auskünfte mit fachlichem Inhalt werden nach bestem Wissen erteilt, sind aber nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse in elektronischer Form und/oder mit qualifizierter elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie als Auftraggeber/in gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Demgemäß sind Sie nicht berechtigt, unsere beruflichen Äußerungen ganz oder in Teilen gegenüber Dritten (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen) offenzulegen oder an diese weiterzugeben (zusammen „Weitergabe“), sofern wir der Weitergabe nicht zuvor schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt nicht, sofern Sie gesetzlich oder aufgrund einer behördlichen Anordnung zur Weitergabe verpflichtet sind oder eine Weitergabe an Ihre Rechtsanwälte erfolgt, sofern dies für eine rechtliche Prüfung erforderlich ist.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe an Dritte gemäß dieser Ziffer 5 (a) BAB erfolgt regelmäßig nur unter der weiteren Bedingung der vorherigen Unterzeichnung eines berufsbüchlichen *Hold Harmless Release Letter* durch den/die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse im Rahmen der vorstehenden Ziffern 5 (a) und (b) BAB darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen.

(c) Sie sind verpflichtet uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist. Sie sind nur dann berechtigt, unser Logo oder unsere Marken zu verwenden, wenn wir der konkreten Verwendung zuvor schriftlich zugestimmt haben.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit, Vollständigkeit, Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit der uns zur Verfügung gestellten Informationen, der Verfügbarkeit und Kompetenz von Auskunftspersonen sowie der Beschaffbarkeit etwaig fehlender Informationen ab (*Beratungs- und/oder Prüfungsbereitschaft*). Daher benennen Sie uns qualifizierte und kurzfristig verfügbare Ansprechpartner und tragen dafür Sorge, dass uns sämtliche für die Erbringung unserer Leistung erforderlichen Informationen und Ressourcen sowie Zugangsmöglichkeiten jeweils kurzfristig zur Verfügung stehen bzw. zur Verfügung gestellt werden.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(c) Auf Verlangen werden Sie uns eine schriftliche Erklärung abgeben, aus der sich ergibt, dass sämtliche uns zur Verfügung gestellten Informationen - gleich welcher Art - vollständig und richtig sind (sog. *Vollständigkeitserklärung*).

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die von uns erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen sind und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die Datev eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

(a) Wir dürfen auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten.

(b) Sie autorisieren uns, im Rahmen des Auftragsverhältnisses Daten auch auf elektronischem Wege auszutauschen. Ihnen ist bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

(c) In diesem Zusammenhang erkennen Sie an, dass eine Übermittlung auf elektronischem Wege keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht darstellt. Verschlüsselungstechniken kommen beim elektronischen Austausch von Informationen nur dann zur Anwendung, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

9. Datenschutz und die Verarbeitung von Unternehmensinformationen

(a) Wir erheben, verarbeiten und nutzen sowohl personen- als auch unternehmensbezogene Daten Ihres Unternehmens, ggf. der mit Ihnen i.S.d. oder entsprechend §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und der entsprechenden Mitarbeiter (die „Daten“) für Zwecke der Erfüllung und Abwicklung unseres Auftrags, zur Einhaltung berufsrechtlicher Vorschriften, zur Vermeidung von Interessenkonflikten, zum Zwecke des Qualitäts- und Risikomanagements, der Rechnungslegung und/oder im Rahmen unserer jeweiligen Mandanten-Informationssysteme. Ausschließlich zu den vorgenannten Zwecken kann auch ein Austausch von Daten mit und unter den Mitgliedern des internationalen BDO Netzwerks (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA) erfolgen.

(b) Betroffen sind u.a. folgende Daten: (i) Unternehmensdaten (z.B. Firma, Anschrift, Gesellschaftsform, Unternehmensgegenstand, Mitglieder der Unternehmensleitung, Namen der Mitarbeiter, verbundene Unternehmen und deren Mitarbeiter, der mit Ihnen erwirtschaftete Umsatz und Ertrag); (ii) Auftragsdaten (z.B. Art und Inhalt des Auftrags, Planung und Durchführung, sonstige finanzielle Angaben); (iii) Angaben zu den Sie beratenden Kanzleien, Anwälten, sonstigen Beratern und Prüfern sowie fachbezogene Details.

(c) Wir benutzen unternehmens- und personenbezogene Daten auch, um Sie zu Veranstaltungen einzuladen oder Ihnen Informationen über Veränderungen der Rechtslage und über unser Beratungsangebot zu übermitteln. Sie können der Nutzung Ihrer Daten für derartige Zwecke jederzeit unter folgender Kontaktadresse widersprechen: datschutz@bdo.de.

10. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere Firmen des BDO Netzwerks als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt ggü. diesen Netzwerkfirmen von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Subunternehmer übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen einen BDO Subunternehmer (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA) keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die

sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Subunternehmer. Diese können sich auch unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Ziffer 10 (b) BAB berufen (§ 328 BGB).

11. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firmenname und -logo sowie Scorecards).

12. BDO Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (BDO Legal), BDO Technik und Umweltconsulting GmbH (BDO TUC), Beteiligungsgesellschaften

(a) Sofern Ihrerseits im Zusammenhang mit unseren Leistungen gemäß Mandatsvereinbarung auch eine Beauftragung der BDO TUC oder sonstiger BDO Beteiligungsgesellschaften oder der BDO Legal erfolgt, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Die BDO Legal und die BDO TUC sind rechtlich von der BDO AG und voneinander unabhängig. Sie werden nicht als Subunternehmen für uns tätig, sondern auf Basis eines eigenen Vertrages mit Ihnen. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

13. Verjährung

Im Falle von *einfacher Fahrlässigkeit*, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen („Relevante Kenntnis oder Kennenmüssen“). Ohne Rücksicht darauf verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren von ihrer Entstehung an sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die relevante Kenntnis oder Kennenmüssen in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist. Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Geldwäsche

Wir sind nach den Bestimmungen des sog. Geldwäschegesetzes u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Unsere Vertragspartner sind verpflichtet, uns alle nach dem GWG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung zu aktualisieren.

15. Gerichtsstand, Sonstiges

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Mandatsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Sofern nichts anderes vereinbart oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften angeordnet ist, ist es zur Einhaltung der Schriftform nach unserer Wahl auch ausreichend, wenn (i) jede Vertragspartei nur eine eigene Originalausfertigung der Vereinbarung unterzeichnet und diese anschließend der anderen Partei zukommen lässt oder (ii) die unterzeichnete Vereinbarung nebst Anlagen zur beidseitigen Unterzeichnung auf einem Dokument ausschließlich in elektronischer Form ausgetauscht wird.

(c) Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.